

BGer 9C 756/2016 vom 18. Januar 2017

Bundesgericht, 2017-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_756_2016

FR: TF 9C 756/2016 du 18 janvier 2017

IT: TF 9C 756/2016 del 18 gennaio 2017

Regeste

Krankenversicherung (Prämien) | Krankenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist einzig, ob die Vorinstanz zu Recht entschieden hat, dass der Beschwerdegegner lediglich für seine eigenen Prämien der Monate November und Dezember 2013 (samt Mahnspesen und Verzugszins) haftet, nicht aber für diejenigen seiner Ehefrau.

E. 2.1

Nach Art. 163 Abs. 1 ZGB sorgen die Ehegatten gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie. Gemäss Art. 166 Abs. 1 ZGB vertritt jeder Ehegatte während des Zusammenlebens die eheliche Gemeinschaft für die laufenden Bedürfnisse der Familie. Abs. 3 bestimmt, dass sich jeder Ehegatte durch seine Handlungen persönlich verpflichtet und, soweit diese nicht für Dritte erkennbar über die Vertretungsbefugnis hinausgehen, solidarisch auch den anderen Ehegatten. Der Abschluss der Krankenpflegeversicherung und die entsprechenden Prämien gehören nach der Rechtsprechung zu den laufenden Bedürfnissen der Familie im Sinne von Art. 166 Abs. 1 ZGB (BGE 129 V 90 E. 2 S. 90 f.; Urteile [des Eidg. Versicherungsgerichts] K 114/03 vom 22. Juli 2005 E. 5.1, in: RKUV 2005 Nr. KV 343 S. 358, K 89/02 vom 10. Dezember 2003 E. 1.3, in: RKUV 2004 Nr. KV 277 S. 146, K 99/02 vom 23. Juni 2003 E. 4.2.2, in: RKUV 2003 Nr. KV 252 S. 227, und K 132/01 vom 18. Februar 2002 E. 3b/bb). Für die Prämien haften die Ehegatten unabhängig vom Güterstand solidarisch. Dabei tritt die solidarische Haftung der Ehegatten für Prämien schulden des andern ungeachtet dessen ein, ob das der Beitragsforderung zugrunde liegende Versicherungsverhältnis während des ehelichen Zusammenlebens oder im Hinblick auf familiäre Bedürfnisse begründet worden ist (BGE 129 V 90 E. 2 und 3 S. 90 ff.; Urteil [des Eidg. Versicherungsgerichts] K 89/02 vom 10. Dezember 2003 E. 1.3, in: RKUV 2004 Nr. KV 277 S. 146). Mit der Aufhebung des gemeinsamen ehelichen Haushalts durch faktische oder richterliche Trennung endet die solidarische Haftung (Urteile [des Eidg. Versicherungsgerichts] K 114/03 vom 22. Juli

2005 E. 5.1, in: RKUV 2005 Nr. KV 343 S. 358, und K 140/01 vom 16. Dezember 2003 E. 3.2, in: RKUV 2004 Nr. KV 278 S. 149; Gebhard Eugster, Krankenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Bd. XIV, Soziale Sicherheit, 3. Aufl. 2016, S. 799 oben Rz. 1313). Die solidarische Haftung für die Prämienperioden bis zur Aufhebung des gemeinsamen ehelichen Haushalts bleibt dagegen bestehen (Urteil 9C_798/2008 vom 31. Dezember 2008 E. 3.2; Eugster, a.a.O., S. 799 oben Rz. 1313).

E. 2.2

Unbestrittenermassen sind die Prämienforderungen für die Monate November und Dezember 2013 während des ehelichen Zusammenlebens des Beschwerdegegners und seiner Ehefrau entstanden. Anhaltspunkte dafür, dass das Ehepaar in dieser Zeitspanne faktisch oder richterlich getrennt gewesen wäre, bestehen keine (vgl. auch die letztinstanzlich neu aufgelegte Adressauskunft der Stadt C._____ vom 21. Oktober 2016, die, da durch den kantonalen Entscheid veranlasst, ein gemäss Art. 99 Abs. 1 BGG zulässiges neues Beweismittel darstellt). Nach den dargelegten Grundsätzen, wonach die Ehegatten für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung solidarisch haften, hat der Beschwerdegegner im vorliegenden Fall - entgegen der vorinstanzlichen Betrachtungsweise, welche insofern Bundesrecht verletzt und daher zu korrigieren ist (E. 1 hiavor) - auch für die fraglichen Prämien seiner Ehefrau B.A._____ in der Höhe von gesamthaft Fr. 529.50 (November und Dezember 2013: je Fr. 264.75) samt den darauf entfallenden Mahnspesen im Betrag von Fr. 30.- sowie Verzugszins von 5 % seit 16. November 2013 einzustehen. Der Rechtsvorschlag in der Betreibung Nr.... des Betreibungsamtes (Zahlungsbefehl vom 15. Juli 2014) ist in diesem Umfang ebenfalls aufzuheben.

E. 3

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdegegner aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG). Die obsiegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.